

Schulordnung der Realschule Geilenkirchen

I. Vorwort

Grundsätzliches pädagogisches Ziel unserer Schule ist das „Miteinander leben lernen“. Im Laufe der Schulzeit sollen die Schüler Verhaltensweisen erwerben, die sie zu einem sinnvollen Leben in unserer Gesellschaft befähigen.

Das Zusammenleben in Gemeinschaften erfordert die Achtung der Interessen, der Gefühle und Werte **aller** am Schulleben mitwirkenden Personen. Gegenseitige Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft sowie die Einhaltung einer gemeinsamen Schulordnung, die Rechte und Pflichten festlegt, ist Voraussetzung für ein sinnvolles Arbeiten in der Schule und für ein gutes Schul- und Lernklima.

II. Allgemeine Verhaltensweisen

1. Jeder in der Schule ist für sein Verhalten verantwortlich. Alle achten die Interessen und Gefühle der Mitmenschen. Alle arbeiten offen und höflich zusammen.
2. Jeder vermeidet unnötigen Lärm.
3. Alle sind für die Sauberkeit und Ordnung in der Schule verantwortlich.
4. Das Eigentum anderer ist zu respektieren. Wer etwas beschmutzt, beschädigt oder zerstört, muss für den Schaden aufkommen. Die Erziehungsberechtigten haften für ihre Kinder.

Wertgegenstände sowie größere Geldbeträge werden nicht mit in die Schule gebracht. Eine Haftung wird von der Schule nicht übernommen. Dies gilt insbesondere auch für MP3-Player und Handys, die während der Schulzeit nicht benutzt werden dürfen. Fortbewegungsmittel wie Kickboards, Tretroller, Skateboards, Inline-Skates usw. werden auf dem Schulgelände nicht benutzt. Für die vorübergehende Lagerung in Lehrer- und Fachräumen und Sekretariat wird von der Schule keine Haftung übernommen.

Gefährliche Gegenstände (z.B. Feuerzeuge, Zündhölzer, Feuerwerkskörper, Sprays, Waffen oder waffenähnliche Gegenstände) dürfen nicht mit zur Schule gebracht werden.

5. Das Rauchen sowie der Konsum alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel ist Schülern untersagt.
6. Das Verlassen des Schulgeländes ist während der Pausen wie auch während der Unterrichtszeiten grundsätzlich nicht erlaubt, es sei denn, ein Lehrer/eine Lehrerin ist dabei.

III. Verhalten vor und nach dem Unterricht

1. Vor dem Unterricht können sich Schüler bis 7.45 Uhr im Aufenthaltsraum des Schulgebäudes aufhalten. Um 7.45 Uhr verlassen alle Schüler das Schulgebäude und begeben sich auf den Schulhof.
2. Fahrräder werden vor dem Haupteingang innerhalb der markierten Bereiche verschlossen abgestellt und nach Unterrichtsende abgeholt. Wenn das Fahrrad nicht abgeschlossen ist, übernimmt die Schule keine Haftung.
3. Das Klassenbuch wird von dem Klassenbuchführer täglich vor dem Unterricht geholt und nach der letzten Unterrichtsstunde im Sekretariat hinterlegt.
4. Unterrichtsfachräume (Chemie-, Physik-, Technik-, Biologieraum, Turnhalle, Küche, Informatik-, Kunst-, TX- und Musikraum) werden ohne Lehrer nicht betreten. In die Biologie-, Chemie-, Technik- und Physikräume bringen die Schüler nur die für den Unterricht notwendigen Arbeitsmaterialien mit.
5. *Ist der Lehrer fünf Minuten nach dem Unterrichtsbeginn nicht im Lehrer- bzw. Fachraum, so verständigt der Klassensprecher das Sekretariat bzw. die Schulleitung.*
6. Bei Lehrerwechsel gehen die Schüler zum nächsten Lehrer- bzw. Fachraum und verhalten sich ruhig.

7. Schüler, die nicht um 8 Uhr Unterricht haben, kommen erst zu ihrer angegebenen Unterrichtszeit zur Schule. Wenn der Bus- bzw. Zugfahrplan dies nicht zulässt, verbringen sie die Wartezeit im Aufenthaltsraum.
8. Nach Unterrichtsschluss stellen alle Schüler die Stühle auf die Tische. Danach verlassen sie das Schulgelände. Fahrschüler, die Wartezeiten überbrücken müssen, halten sich im Aufenthaltsraum auf.

IV. Verhalten auf den Fluren

1. Vor dem Unterrichtsbeginn und nach den Pausen stehen die Schüler vor den Lehrer- oder Fachräumen und warten, bis der Lehrer den Raum aufschließt.
2. Um Unfälle zu vermeiden, läuft und tobt keiner auf den Fluren herum.
3. Die Gänge bleiben für Vorbeigehende passierbar. Schultaschen stehen am Rand.
4. Heizkörper, Geländer, Boden oder Treppenstufen sind keine Sitzgelegenheiten.

V. Verhalten in den Pausen

1. In den Pausen gehen die Schüler auf dem kürzesten Weg auf den Schulhof. Der Lehrer verlässt als letzter den Raum und schließt ab.
2. Toilettengänge werden frühzeitig erledigt, nicht erst nach dem Gongzeichen. Die Schüler sind für die Sauberkeit der Toiletten mitverantwortlich. Kein Schüler hält sich unnötig in den Toilettenräumen auf.
3. Die Schüler halten den Schulhof sauber. Auf Anweisung des Hausmeisters und der Lehrer leisten sie Hofdienst.
4. Ballspiele sind nur mit Softbällen und auf den dafür ausgezeichneten Schulhofbereichen erlaubt. Das Werfen mit Gegenständen, im Winter insbesondere mit Schneebällen, ist wegen der damit verbundenen Unfallgefahr verboten.
5. Zur Schonung der Pflanzen, Büsche und Bäume werden die Gartenanlagen und Waldbereiche des Schulhofes nicht betreten.
6. Unfälle sind sofort dem Aufsicht führenden Lehrer zu melden.
7. Den Schülern ab der Jahrgangsstufe 8 ist das Betreten des „kleinen Schulhofs“ untersagt.

VI. Verstöße gegen die Schulordnung

Grobe Verstöße gegen die Schulordnung werden mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Schulgesetz NRW – SchulG (Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Diese Schulordnung wurde einstimmig von der Schulkonferenz verabschiedet und tritt zum 18. August 2001 in Kraft.

Anpassungen:

- an das Schulgesetz am 09. 08. 2006
- an das Lehrerraumprinzip am 30 .08. 2010

Schulleiter

Hinweise für Eltern und Schüler

1. Schulversäumnisse

Aus dem Schulgesetz ergibt sich die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule (§ 34 bis § 41 Schulgesetz NRW – SchulG(Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen)).

Ist ein Schüler durch Krankheit verhindert die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten spätestens am zweiten Tag den Klassenlehrer bzw. die Schule mündlich oder schriftlich (§ 43 Schulgesetz NRW – SchulG(Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen)). Die Schulkonferenz der Realschule Geilenkirchen hat diesbezüglich beschlossen: **Die Eltern melden ihr Kind in jedem Fall am ersten Tag telefonisch krank**, damit eine unmittelbare Kontrolle gewährleistet ist, wo sich der Schüler aufhält. Nach Beendigung des Schulversäumnisses, spätestens jedoch **nach sechs** versäumten Unterrichtstagen, geben die Erziehungsberechtigten der Schule eine schriftliche Mitteilung unter Angabe des Grundes für das Schulversäumnis.

Bei begründetem Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, fordert die Schule von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis über die Erkrankung des Schülers. Die Kosten des ärztlichen Zeugnisses sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Aus gegebenem Anlass weist die Schule darauf hin, dass – außer in Notfällen – Schüler nur dann während der Unterrichtszeit zum Arzt gehen können, wenn die Erziehungsberechtigten dies vorher schriftlich der Schule (in Ausnahmefällen auch telefonisch) mitgeteilt haben.

2. Beurlaubung

Beurlaubungen vom Unterricht aus wichtigen Gründen können bis zur Dauer von 2 Tagen innerhalb eines Vierteljahres durch den Klassenlehrer, darüber hinaus bis zur Dauer von 2 Wochen innerhalb eines Vierteljahres durch den Schulleiter bewilligt werden, wenn ein schriftlicher Urlaubsantrag von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig gestellt wird. Nach dem Erlass des Kultusministers darf an den Tagen vor und nach den Ferien nur in „dringenden Ausnahmefällen“ vom Unterrichtsbesuch befreit werden (Vfg vom 07. Januar 1993).

3. Aufgaben und Pflichten von Schülern und Eltern (§ 43 Schulgesetz NRW – SchulG(Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen)).

Die Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen, sich auf den Unterricht vorzubereiten und mitzuarbeiten. Gestellte Aufgaben sind auszuführen, Leistungsverweigerung wird mit ungenügend bewertet.

Hausaufgaben sind von den Schülern regelmäßig und selbständig anzufertigen.

Die für den Unterricht erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel sind bereitzuhalten.

Es ist Aufgabe der Erziehungsberechtigten auf die ordnungsgemäße Erledigung der Hausaufgaben zu achten. Ebenso haben sie dafür zu sorgen, dass die für den Unterricht notwendigen Lern- und Arbeitsmittel zur Verfügung stehen.

Die von der Schule angeschafften und an die Schüler leihweise übergebenen Bücher müssen pfleglich behandelt, andernfalls ersetzt werden. Schüler, die die Schule verlassen, müssen schuleigene Gegenstände und Bücher rechtzeitig zurückgeben.

4. Schulgottesdienste

An unserer Schule finden im Laufe eines Schuljahres ökumenische Gottesdienste statt, zu denen alle Schüler herzlich eingeladen sind. Die genauen Termine werden vorher bekannt gegeben.

Alle Schüler, die den Gottesdienst nicht besuchen, sollen erst zu Beginn ihrer Unterrichtsstunde zur Schule kommen. Fahrschüler, die keine andere Fahrmöglichkeit haben, halten sich bis zum Unterrichtsbeginn im Aufenthaltsraum auf.

5. Sportunterricht

Am Sportunterricht nehmen grundsätzlich alle Schüler teil. Eventuelle Einschränkungen (Asthma, Allergien, keine Teilnahme am Tauchen: 10m Strecke, 2m tief, usw.) werden durch ein ärztliches Attest nachgewiesen.

Leichtere Erkrankungen (Schnupfen, usw.), die noch einen Schulbesuch ermöglichen, entbinden ggf. vom Schwimmen, jedoch nicht automatisch vom normalen Sportunterricht. Sollte das dennoch aus ärztlicher Sicht erforderlich sein, geben die Eltern dem Kind eine schriftliche Entschuldigung oder eine ärztliche Bescheinigung mit. Die Mädchen sind während ihrer monatlichen Regelblutung vom Schwimmen befreit. **Eine Befreiung vom Sport- und/oder Schwimmunterricht entbindet jedoch nicht von der Teilnahme am Unterricht!**

Zum Sportunterricht im Sportzentrum werden die Schüler von Bussen gebracht, die pünktlich an der Haltestelle an der Wurm abfahren.

Am Sportzentrum warten die Schüler vor dem Eingang auf ihren Lehrer, der sie zu den ihnen zugewiesenen Umkleiden bringt. Nach Vorgabe wird sich für den Sport- oder Schwimmunterricht zügig umgezogen. Lange Haare werden sorgfältig zusammen gebunden.

a) Sport in der Halle

Die Schüler begeben sich nach dem Umkleiden in die Halle

Zur allgemeinen Sicherheit gelten hier folgende Regeln:

1. Die Halle kann bei Bedarf mittels elektronisch gesteuerter Teiler in 3 kleinere Hallen unterteilt werden. Beim Herabsenken der Teiler befindet sich niemand unter den Teilern oder hängt sich gar daran! Die Teiler haben ein Gewicht von 1t, das für Schüler lebensgefährlich sein kann.
2. Weichbodenmatten, Körbe, Kletterwände und Geräte werden nicht verwendet.
3. Der Geräteraum wird nur auf Anweisung des Lehrers betreten.

b) Sport auf dem Sportplatz

Nach dem Umkleiden sammeln sich die Schüler vor dem Eingang zum Sportplatz, wo sie vom Sportlehrer abgeholt werden.

c) Schwimmen

Mit Schwimmkleidung, Badelatschen, ggf. Chlorbrille, Duschgel/Seife und Handtuch versehen, gehen die Schüler in die Schwimmhalle (Eingänge Mädchen bzw. Jungen), duschen sich zügig und deponieren Duschgel/Seife und Handtücher an den dazu vorgesehenen Stellen im Vorraum. *Dann gehen sie an den Umkleidekabinen vorbei zum Schwimmbad und warten vor dem Eingang auf den Sportlehrer. Die Schüler gehen nie ohne den Lehrer ins Schwimmbad oder gar ins Wasser! Nach dem Schwimmen werden die Fußduschen gegen Fußpilz und die Duschen benutzt, dann geht es zurück in die Umkleiden.*

Nach dem Sportunterricht fahren die Busse vor dem Schulzentrum ab und sind pünktlich zum Unterrichtsende bzw. –beginn wieder an der Schule. Fahrschüler können problemlos ihre Busse erreichen.

6. Was nicht in die Schule gehört ...

Wertgegenstände und größere Geldbeträge (außer, wenn vom Lehrer/ der Lehrerin verlangt) sollen die Schüler nicht mit in die Schule bringen. Eine Haftung wird von der Schule nicht übernommen. Dies gilt insbesondere auch für MP3-Player und Handys, die nur außerhalb der Schulzeit benutzt werden dürfen. Fortbewegungsmittel wie Kickboards, Tretroller, Skateboards, Inline-Skates usw. dürfen auf dem Schulgelände nicht benutzt werden. Für die vorübergehende Lagerung im Klassenzimmer wird keine Haftung übernommen.

Gefährlicher Gegenstände (z.B. Feuerzeuge, Zündhölzer, Feuerwerkskörper, Sprays, Waffen oder waffenähnliche Gegenstände) dürfen nicht mit zur Schule gebracht werden.

Bestätigung

Durch meine Unterschrift bestätige ich den Empfang der Schulordnung der
Städt. Realschule in Geilenkirchen.

Ich erkenne diese Schulordnung an.

.....
(Unterschrift d. Schülers / Klasse)

.....
(Unterschrift d. Erziehungsberechtigten)